

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2022 zur Verlängerung der Geltungsdauer der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik  
im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021**

Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 wird bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert.

Begründung:

Die vollständige Freigabe von Straßenmusik - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - wurde befristet bis zum Ablauf des 31.03.2022 zugelassen. Aufgrund der in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen sollte anschließend über das zukünftige Vorgehen - Rückkehr zur Erlaubnispflicht oder weiterhin Freigabe von Straßenmusik - entschieden werden.

Aufgrund der immer noch andauernden durch Corona bedingten Lage, stellt sich die Gesamtsituation noch nicht als vergleichbar mit Zeiten, in denen „normales Leben“ im öffentlichen Bereich möglich ist, dar. Zur weiteren Freigabe von Straßenmusik ist die Gültigkeitsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des 31.03.2023 zu verlängern.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Anlage**

Aachen, den 30.03.2022

In Vertretung

  
Grehling  
(Stadtdirektorin)



# STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik vom 29.06.2021

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 77.5 155 m  
1: 5000

Erstellt: 29.06.2021

